

vom 23. 2. 1973 (GBl. 1 1973 Nr. 12 S. 109); Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (Anlage zur vorstehenden VO).

**Arbeitskollektive** —> Abgeordneter

**Arbeitsplan** - wichtiges Leitungsinstrument zur rationellen Organisation der Tätigkeit.

Die A. der Volksvertretungen und ihrer Organe sind darauf gerichtet, die staatlichen Aufgaben im Verantwortungsbereich der Volksvertretung voll zu erfüllen, eine Konzentration auf die Schwerpunkte des Volkswirtschaftsplanes zu sichern und die gesellschaftlichen Prozesse und Leitungsbeziehungen in ihrer Komplexität zu erfassen. Sie haben den konkreten Beitrag und die Verantwortung aller Beteiligten auszuweisen und ihr eigenverantwortliches, koordiniertes Handeln zu gewährleisten.

Der X. Parteitag forderte von den örtlichen Staatsorganen eine größere Planmäßigkeit in ihrer Arbeit zur Erfüllung der Hauptaufgabe. Das bedingt auch, daß die Volksvertretungen besonders in den Bezirken und Kreisen ihre Arbeit mit Hilfe der A. langfristiger anlegen, um die grundsätzlichen Entwicklungsfragen des Territoriums zur Entscheidung zu stellen und diese durch analytische Untersuchungen gründlich vorzubereiten, um die Beschlüßentwürfe mit einem großen Kreis von Bürgern zu beraten, um die Arbeit der Kommissionen und Abgeordneten wirksamer zu gestalten.

A. werden bei den örtlichen Organen der Staatsmacht für die Volksvertretung, den Rat, die ständigen und zeitweiligen Kommissionen und deren Aktivi erarbeitet und von diesen beschlossen. Die konkreten Regelungen sind in der —> Geschäftsordnung der örtlichen Volksvertretung festgelegt.

Grundlage aller A. bilden die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften sowie die Beschlüsse übergeordneter Volksvertretungen. A. dienen der Verwirklichung der Plandokumente und anderer Grundsatzentscheidungen der Volksvertretung und enthalten die konkreten Aufgaben sowie Formen und Methoden der Tätigkeit des jeweiligen Organs und seiner Mitglieder. Sie umfassen in der

Regel den Zeitraum eines Jahres und stimmen damit auch zeitlich mit den Plandokumenten überein.

Der A, der *Volksvertretung* bildet die Basis für die A. ihrer Organe und sichert die Einheit von Beschluß Vorbereitung, Beschlußfassung, -durchführung und -kontrolle.

Nach fortgeschrittenen Erfahrungen sollte der A. der Volksvertretung folgende Komplexe umfassen:

- die sich aus dem Volkswirtschafts- und Haushaltsplan, dem Programm für den „Mach mit!“-Wettbewerb (in den Städten und Gemeinden), dem Jugendförderungsplan und anderen Grundsatzbeschlüssen ergebenden Schwerpunkte für die Arbeit der Volksvertretung, ihrer Organe und Abgeordneten sowie Orientierungen für die Zusammenarbeit mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, mit den Massenorganisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR;
- Problemstellungen für die Tagungen der Volksvertretung;
- die bestimmenden Aufgaben für die ständigen und zeitweiligen Kommissionen;
- die wichtigsten Aufgaben für die Abgeordneten in ihren Wahlkreisen (Wirkungsbereichen), in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, insbesondere zur Rechenschaftslegung;
- Vorhaben zur Qualifizierung der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten sowie (aufgabenbezogen) der berufenen Mitglieder ständiger Kommissionen.

Für die Vorbereitung des Entwurfes des A. trägt der Rat als Kollektiv die Verantwortung. Der Vorsitzende des Rates ist verpflichtet, die Ausarbeitung des A. politisch-ideologisch und organisatorisch zu leiten und rechtzeitig die notwendigen Festlegungen im Rat herbeizuführen. Er trägt die Verantwortung für die Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen und hat dafür zu sorgen, daß die Abgeordneten rechtzeitig in die Vorbereitung und Diskussion der Beschlüßvorlage einbezogen werden. Ihm obliegt auch die Abstimmung des Entwurfes des A. mit dem übergeordneten Rat, mit den Leitungen der Parteien, Massenorganisationen und den Ausschüssen der Nationalen